

07.02.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse und der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(85) 13 endg.; EG-Dok. 4421/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 947/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(85) 13 endg.; EG-Dok. 4421/85

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

BEGRÜNDUNG

Unter Berücksichtigung der seit Einführung der Mechanismen zur Beherrschung der Erzeugung ab April 1984 erworbenen Erfahrung und gewisser Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Regelung dürfte es zweckmässig sein, ohne wesentliche Änderung der geltenden Regelung folgende Änderungen vorzuschlagen:

- etwaige Berücksichtigung des Jahres 1980 als Referenzjahr im Fall von aussergewöhnlichen Ereignissen;
- bei Auslaufen der Pacht wird dem ausscheidenden Pächter ein Teil der Referenzmenge gutgeschrieben;
- Möglichkeit der Übertragung von Teilmengen der Direktverkaufsreserve auf die Lieferreserve;
- Möglichkeit, in bestimmten Gebieten mit sehr kleinen Molkereibetrieben Zusammenschlüsse als Käufer zuzulassen, denen sich die betreffenden Käufer angeschlossen haben.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für
die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 806/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wenn die Milcherzeugung der Erzeuger in dem vom Mitgliedstaat bestimmten Referenzjahr von aussergewöhnlichen Ereignissen nachhaltig betroffen wurde, kann gemäss Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 (3) für die betreffenden Erzeuger ein anderes Referenzjahr zugrunde gelegt werden. Die Jahre, die dafür berücksichtigt werden können, sollten durch das Kalenderjahr 1980 ergänzt werden.

Die zusätzlichen Referenzmengen, die zur Berücksichtigung der besonderen Lage einiger Erzeuger notwendig sind, werden gemäss Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 einer Reserve entnommen, die jeder Mitgliedstaat innerhalb der Garantiemenge bildet. Die Einzelheiten der Bestimmung der die Direktverkäufe betreffenden Reserve sollten genauer festgelegt werden. Zur Erleichterung der Entwicklung des Milchabsatzes sollte es ausserdem ermöglicht werden, in jedem Zeitraum von 12 Monaten die im Rahmen dieser Reserve verfügbaren Mengen zu verwenden, um so die Lieferreserve zu vervollständigen, und umgekehrt die Verwendung der im Rahmen der Lieferreserve verfügbaren Mengen zu vervollständigen, um die Reserve für die Direktverkäufe zu vervollständigen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ermächtigt die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Formeln A und B bei der Bestimmung der Referenzmengen der Erzeuger oder Käufer in ihrem Gebiet die Erzeugung eines anderen Kalenderjahres als die des Jahres 1981 zu berücksichtigen, und zwar unter Anwendung eines Prozentsatzes, um ihren Erzeugungs- und Erfassungsbedingungen Rechnung zu tragen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6

(3) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13

Diese Bestimmungen sollten auch bei der Festlegung der Referenzmengen für die Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen angewandt werden, die zum direkten Verbrauch verkaufen.

Die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bezüglich des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge kann in gewissen Fällen schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse zur Folge haben. Es empfiehlt sich deshalb, einem Pächter, dessen Betriebspacht ausläuft, die Möglichkeit zu geben, seine Milcherzeugung anderswo fortzusetzen und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diesem Pächter in dem für erforderlich gehaltenen Mass einen Teil der auf den von ihm verlassenen Betrieb entfallenden Referenzmenge gutzuschreiben.

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ist für die Anwendung der Regelung der zusätzlichen Abgabe der Begriff "Käufer" definiert. Diese Definition berücksichtigt nicht ausreichend den Fall der sehr kleinen Molkereien in einigen geographischen Gebieten der Gemeinschaft. Die Festsetzung eines höheren Abgabebetrags im Rahmen der Formel B war durch die Möglichkeit einer gegebenen Molkerei begründet, zwischen den steigenden Lieferungen einiger Erzeuger und den rückläufigen Lieferungen anderer Erzeuger einen natürlichen Ausgleich vorzunehmen. Ein solcher Ausgleich kann bei sehr kleinen Molkereien nicht harmonisch erfolgen. Um besser ausgewogene Ergebnisse zu erzielen, ist es gerechtfertigt, als Käufer im Sinne dieses Artikels auch einen Käuferzusammenschluss anzusehen, der auf Rechnung der Käufer bestimmte Geschäfte abschliesst, wenn die erfasste Menge der Mitglieder und die Gesamtmenge des Zusammenschlusses bestimmte Schwellen nicht überschreiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte "Zeitraum 1981 bis 1983" durch die Worte "Zeitraum 1980 bis 1983" ersetzt.

2. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

"Erweist sich die im vorstehenden Absatz genannte Reserve im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 3 und 4 als unzureichend, so können die Mitgliedstaaten innerhalb jedes Zeitraums von 12 Monaten die verfügbaren Mengen der gemäss Artikel 6 Absatz 3 gebildeten Reserve verwenden."

3. Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Jedem in Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen wird eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1% entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Gebiet vorsehen, dass die Referenzmenge des Erzeugers unter Anwendung eines Prozentsatzes gleich der Menge der Direktverkäufe ist, die er im Kalenderjahr 1982 oder 1983 getätigt hat.

Dieser Prozentsatz kann je nach dem Umfang der Lieferungen von bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen, der Entwicklung der Lieferung in bestimmten Gebieten zwischen 1981 und 1983 oder der Entwicklung der Lieferungen von bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen während des gleichen Zeitraums nach Bestimmungen abgestuft werden, die gemäss dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

2. Die Gesamtheit der gemäss Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen darf die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Mengen nicht übersteigen.

3. Die Artikel 3, 4 und 7 sind auf den in diesem Artikel genannten Erzeuger gemäss Bestimmungen anzuwenden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

Im Rahmen der im Anhang für jeden Erzeuger festgelegten Gesamtmenge können die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 3 und 4 eine Reserve bilden. Erweist sich diese Reserve im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 3 und 4 als unzureichend, so können die Mitgliedstaaten innerhalb jedes Zeitraums von 12 Monaten die verfügbaren Mengen der gemäss Artikel 5 Unterabsatz 1 gebildete Reserve verwenden.

4. In Artikel 7 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"4. Für auslaufende Pachtverträge können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein Teil der auf den Betrieb entfallenden Referenzmenge dem ausscheidenden Pächter in dem Mass gutgeschrieben wird, das zur Fortführung seiner Milcherzeugung notwendig ist."

5. In Artikel 12 wird unter Buchstabe e) folgender Wortlaut angefügt:

"Als Käufer gilt jedoch auch ein Käuferzusammenschluss in einem gegebenen geographischen Gebiet, der auf Rechnung seiner Mitglieder Verwaltungsgeschäfte abschliesst und Buchungen tätigt, sofern

- die je Mitglied erfasste Menge täglich unter 50.000 kg,
- die erfasste Durchschnittsmenge der Mitglieder täglich unter 30.000 kg und
- die erfasste Gesamtmenge des Zusammenschlusses täglich unter 3.500 t Milch liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

BEGRÜNDUNG

Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich für Belgien bei der Feststellung der Gesamtmengen ergeben haben, welche einerseits den Lieferungen und andererseits den Direktverkäufen entsprechen, wird für diesen Mitgliedstaat vorgeschlagen, die in Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Zahlen zu ändern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Absatz 3 des mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾ in die Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽³⁾ eingefügten Artikels 5c wurde für jeden Mitgliedstaat die Gesamtmenge der Milch- und Milchäquivalenzlieferungen an Unternehmen, die Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten, für den Zeitraum vom 2. April 1984 bis zum 31. März 1985 sowie für vier darauf folgende Zeiträume von zwölf Monaten festgelegt. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84⁽⁴⁾ ist für die gleichen Zeiträume je Mitgliedstaat die Gesamtmenge der direkten Milch- und Milchäquivalenzverkäufe festgelegt worden. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

Diese Gesamtmengen wurden anhand von Statistiken über die direkten Verkäufe bestimmt; im Fall Belgiens erstrecken sich diese Statistiken auch auf die Lieferungen. Für Belgien sollten deshalb

die den Gesamtlieferungen entsprechenden Mengen einerseits und die Mengen der Direktverkäufe andererseits berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird für Belgien der Betrag "3 106" durch "3 131" ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird für Belgien der Betrag "3 138" durch "3 163" ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird für Belgien der Betrag "505" durch "480" ersetzt⁺.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 24. 5. 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. 85 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht eine Regelung zur Beherrschung der Milcherzeugung vor, die sich auf die Bestimmung der individuellen Referenzmengen für die Erzeuger oder Käufer von Milch und Milcherzeugnissen je nach der vom Mitgliedstaat gewählten Formel stützt. Der Erzeuger oder Käufer muss mittels eines vorläufigen Vorschusses eine Abgabe zahlen, sofern er, bezogen auf das jeweilige Jahr, die einem Referenzjahr entsprechende Erzeugung oder Milcherfassung überschreitet. Diese individuellen Referenzmengen werden so festgelegt, dass je Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge nicht überschritten wird, die der um 1% erhöhten Milcherfassung des Jahres 1981 oder der, wenn es sich um das erste Jahr der Anwendung der Regelung handelt, um 2% erhöhten Milcherfassung entspricht. Angesichts der seit mehreren Jahren festgestellten Steigerung der Milcherzeugung wird durch die Festsetzung solcher Erzeugungsschwellen und die Zusatzabgabe von jedem Erzeuger oder Käufer verlangt, dass er zur Beherrschung oder Anpassung der Erzeugung eine besondere Anstrengung unternimmt. Im ersten Jahr der Anwendung wird die Anpassung für jeden Erzeuger oder Käufer durch verspätete Mitteilung der individuellen Referenzmengen - bedingt durch die bei der Einführung der Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten allgemein angetroffenen Schwierigkeiten - erschwert.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 150 vom 6.6.1984, S. 6

Damit insbesondere in Regionen mit starker Steigerung der Milcherzeugung den Abgabepflichtigen eine raschere Anpassung ermöglicht wird, sollte der durch die gemeinschaftlichen Mechanismen ausgeübte Druck im ersten Anwendungsjahr abgeschwächt werden. Dieses Ziel lässt sich erreichen, wenn den Erzeugern oder Käufern in den Erfassungsregionen oder -zonen mit im Vergleich zu dem vom Mitgliedstaat berücksichtigten Referenzjahr überschüssigen Milchlieferungen die Mengen zugeteilt werden, die durch die Senkung der Lieferungen in anderen Erfassungsregionen oder Zonenfrei geworden sind. Dieses Ziel muss jedoch mit den strukturellen Zielen gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (4), abgestimmt werden. Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen auf das erste Jahr der Anwendung der Zusatzabgabe zu beschränken -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird der nachstehende Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

Unter Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ziele teilen die Mitgliedstaaten im ersten Zeitraum von fünf Monaten die nichtverwendeten Referenzmengen der Erzeuger oder Käufer den Erzeugern oder Käufern in anderen Erfassungsregionen oder -zonen nach Massgabe der festgestellten Überschreitungen zu."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(3) ABL. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13

(4) ABL. Nr. L